



Merkblatt Plangenehmigungsverfahren (PGV)

1. Anwendung

Bauten und Anlagen dürfen grundsätzlich nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden. Die Kantone regeln das Baubewilligungsverfahren in ihrer kantonalen Gesetzgebung. Einige Bauten und Anlagen fallen jedoch in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, beispielsweise Nationalstrassen, Eisenbahnen oder Seilbahnen. In diesen Fällen wird ein Plangenehmigungsverfahren unter Leitung eines Bundesamtes durchgeführt. Die betroffenen Kantone werden zur Stellungnahme eingeladen und legen die Planunterlagen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden öffentlich auf. Die Interessen der Standortgemeinde werden gewahrt durch die Möglichkeit der Einsprache während der Auflagefrist. Die zuständige Bundesstelle erteilt die Plangenehmigung. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche erforderlichen Bewilligungen erteilt. Die Plangenehmigung gilt folglich auch als Baubewilligung, es sind keine kantonalen oder kommunalen Bewilligungen erforderlich. Die folgende Tabelle stellt die Plangenehmigungsverfahren dar, die vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement am häufigsten bearbeitet werden.

Bereich	Rechtliche Grundlagen	Leitbehörde	Zuständig im BRD
Eisenbahnen	Eisenbahngesetz (EBG) Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE)	Bundesamt für Verkehr (BAV)	Amt für Raumentwicklung und Energie (ARE)
Seilbahnen	Seilbahngesetz (SebG) Seilbahnverordnung (SebV)	Bundesamt für Verkehr (BAV)	Amt für Raumentwicklung und Energie (ARE)
Nationalstrassen	Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG)	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)	Tiefbauamt (TBA)

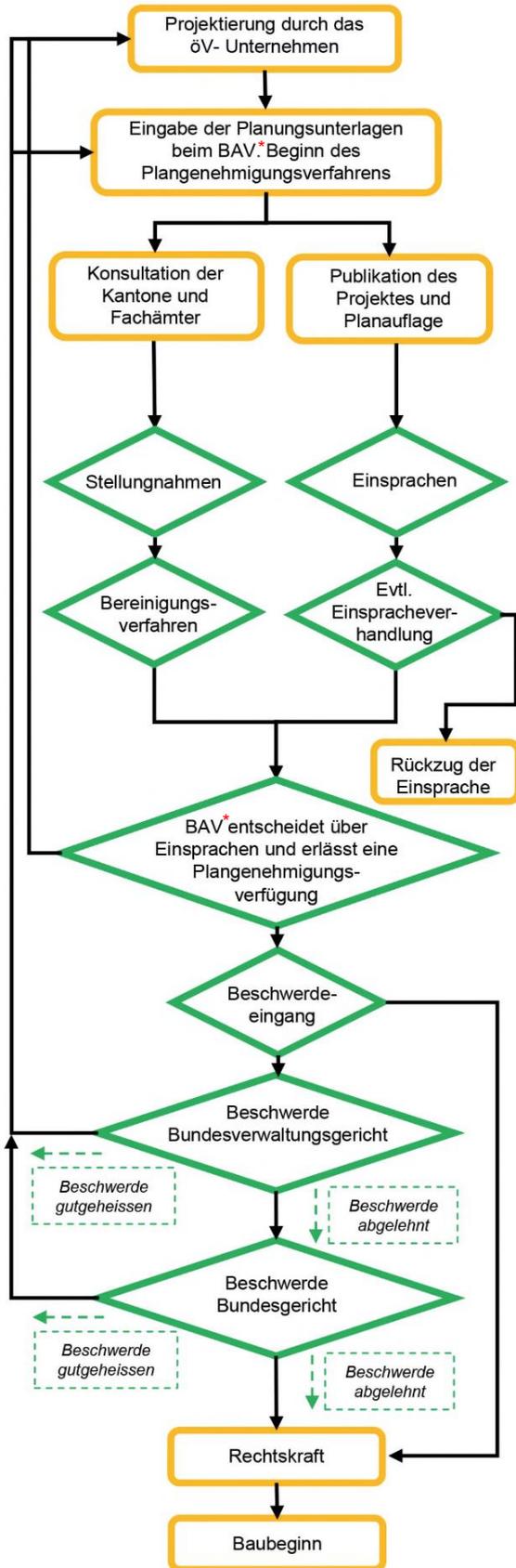
2. Verfahren

2.1 Ordentliches Verfahren

Im Regelfall wird ein ordentliches Verfahren durchgeführt. Dieses wird jeweils in den oben aufgeführten Gesetzen und Verordnungen geregelt. Die geplanten Veränderungen müssen durch Aussteckung sichtbar gemacht werden. Die betroffenen Kantone werden eingeladen, zum Bauvorhaben innerhalb von 3 Monaten Stellung zu nehmen. Das Plangenehmigungsgesuch wird von den betroffenen Kantonen und Gemeinden publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Einspracheberechtigten können bei der zuständigen Bundesstelle Einsprache erheben. Die zuständige Bundesstelle entscheidet über eventuelle Einsprachen und den Erlass einer Plangenehmigung. Personen, deren Einsprache abgelehnt wurde, steht der Rechtsweg offen. Sobald die Plangenehmigung rechtskräftig ist, kann mit dem Bau begonnen werden. Das ordentliche Verfahren für Eisenbahnen, Seilbahnen und Nationalstrassen ist in folgendem Schema dargestellt.



Ordentliches PGV für Eisenbahnen, Seilbahnen und Nationalstrassen



* UVEK bei Nationalstrassen

Quelle: BAV



2.2 Vereinfachtes Verfahren

In folgenden Fällen wird im Bereich der Eisenbahnen, Seilbahnen und Nationalstrassen ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren angewendet:

- örtlich begrenzte Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen;
- Bauten und Anlagen, deren Änderung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt;
- Bauten und Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden.

Das Gesuch wird im vereinfachten Verfahren nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Die Interessen der Betroffenen werden gewahrt. Sie erhalten Einblick in die Planunterlagen und geben entweder ihre schriftliche Einwilligung oder können während 30 Tagen Einsprache einlegen. Bei Bedarf kann die zuständige Bundesstelle eine Aussteckung anordnen und bei Kantonen und Gemeinden Stellungnahmen einholen.

3. Verfahrenskoordination

Komplexe Bauvorhaben wie beispielsweise der Bau einer neuen Seilbahnanlage bedingen oftmals mehrere Verfahren. So ist für den Bau der Seilbahn eine Bau- und Betriebsbewilligung notwendig, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da der Bau und Betrieb einer Seilbahn erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, sowie in der Regel eine Zonenplanänderung, da die Tal- und Bergstation einer passenden Zone (z. B. Zone für Sport- und Freizeitanlagen) zugeordnet werden muss. (Für detailliertere Ausführungen siehe Vollzugshilfe «Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und des Bundesamts für Verkehr (BAV).) Damit die Umsetzung des Bauprojekts innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen kann, ist eine optimale Koordination der unterschiedlichen Verfahren notwendig. Die gute Zusammenarbeit der betroffenen Behörden auf kommunaler, kantonaler und Bundesebene ist dabei entscheidend.

3.1 PGV und Nutzungsplanung

Die Nutzung des Bodens wird in kommunalen Zonenplänen festgelegt. Wenn sich die Nutzung durch die Umsetzung eines Bauvorhabens ändert, ist eine Anpassung des Zonenplans notwendig. In diesem Fall müssen das Plangenehmigungs- und das Zonenplanverfahren aufeinander angepasst werden. Beide Verfahren sehen eine Publikation und anschliessende öffentliche Auflage während 30 Tagen vor. Die Verfahren müssen so koordiniert werden, dass die Publikation und Auflage beider Verfahren gleichzeitig erfolgt. Das Zonenplanänderungsgesuch ist deshalb zeitgleich mit dem Plangenehmigungsgesuch bei den jeweiligen Stellen einzureichen. Die Vorbereitung und die Vorprüfung der Gesuchsunterlagen ist darauf auszurichten.

3.2 PGV und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Seilbahnen und Nationalstrassen können negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. Damit diese Auswirkungen bereits in der Planungsphase analysiert und verhindert oder begrenzt werden können, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Dabei wird abgeklärt, ob die geplante Anlage voraussichtlich die geltenden Umweltvorschriften einhalten wird. Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sondern wird im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt und von der dafür zuständigen Behörde



geprüft. Ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wird als Teil des Plangenehmigungsgesuchs eingereicht und somit während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) nimmt gestützt auf die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle zu Voruntersuchung, Pflichtenheft und Bericht Stellung.

Verfahrenskoordination PGV und Nutzungsplanung

Zonenplanänderungsverfahren (Kanton und Gemeinde)



Plangenehmigungsverfahren (Bundesamt für Verkehr BAV)

4. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE, SR 742.142.1)
- Seilbahngesetz (SebG, SR 743.01)
- Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011)
- Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011)
- Baugesetz (BauG, GDB 710.1)
- Verordnung zum Baugesetz (BauV, GDB 710.11)